

schen 1452 und 1497 in Lugano, Como und Mailand tätigen öffentlichen Notar Antonio Fossati zusammengestellt wurden. Bei der ersten handelt es sich um eine Mustersammlung für auszustellende Urkunden, während die zweite ein Handbuch darstellt, das man auch als eine „Summa artis notariae“ bezeichnen könnte. Dem Band sind in einem Anhang ergänzende Dokumente beigegeben, von denen die „Matricula notariorum comunitatis vallis Lugani“ von 1464 mit ihren auf S. 453–492 abgebildeten Notariatssigneten besonders hervorgehoben sei. Ein zweiter Band ist in Vorbereitung. Dieser wird die Register enthalten.

A. G.

Elmar Hochholzer, Anmerkungen zum Ende des irischen „Schotten“-Klosters St. Jakob in Würzburg, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 54 (1992) S. 195–206, ediert die Wahlurkunde des letzten Abtes des Würzburger Schottenklosters Philippus und die Bestätigung durch den Würzburger Bischof Lorenz von Bibra, wobei das Datum der Urkunden auf 1496/97 (bisher 1497/98) korrigiert wird.

D. J.

Deug-Su I, I nuovi movimenti religiosi nel „De nugis curialium“ di Walter Map, Studi medievali 3a serie 33 (1992) S. 537–570, unterstreicht die subtile Ironie in der Beschreibung der Waldenser (*homines ydiote et illitterati*), der Zisterzienser („non nasconde la sua totale avversità contro loro“, S. 547), der Orden von Grandmont und Sempringham, der Kartäuser und Templer, denen Map ausnahmslos Degeneration nach guten Anfängen bescheinigt, und legt dann ausführlich dessen ablehnende Haltung gegenüber den Kreuzzügen dar (dazu als Gegenbeispiel Bernhard von Clairvaux).

H. S.

Peter Landau, Findelkinder und Kaiserkonstitutionen. Zur Entstehung der Constitutiones Sirmondianae, Rivista internazionale di diritto comune 3 (1992) S. 37–45, weist auf Bemühungen gallischer Konzilien des 5./6. Jh. hin, das Problem der Findelkinder in den Griff zu bekommen (Vaison 442, Agde 506 und die Sammlung der Kirche von Arles, Ende 5. Jh.). Damit ergebe sich eine Verbindung zu der Sirmondschen Konstitution Nr. 5, die das gleiche Thema behandelt, so daß einiges für die Zusammenstellung dieser Sammlung von Kaisergesetzen um 440 in Südfrankreich (Arles?) spreche.

D. J.

Giulio Simone, LS vs. LF. La traduzione frammentaria in antico alto tedesco della Lex Salica e la sua base latina (Biblioteca del Dipartimento di Lingue e Letterature straniere moderne dell'Università degli Studi di Bologna 5) Bologna 1991, 174 S., Abb., keine ISBN, Lit. 20.000. – Das volkssprachliche Fragment der Lex Salica „das älteste und bedeutendste Zeugnis der althochdeutschen Rechtssprache“ (Sonderegger), von dem der Vf. handelt, ist ein Doppelblatt der Stadtbibliothek Trier mit den Kapiteln 1, 2, den Titelfrubriken 61–70 der Lex Salica (Karolina) in einer inzwischen wohl eher dem (Nord)Ostfränkischen/Althochdeutschen zugerechneten Übersetzung, die, nach 802/3 entstanden, im 2. Viertel des 9. Jh. im Mainzer Raum abgeschrieben wurde. Der Vf. zeigt, wie verschiedene Wissenschaftszweige zur Einordnung einer Quelle herangezogen